



**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**  
Planen. Beraten. Entwickeln.

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN  
METROPOLREGION  
OBERRHEIN

DS PIA 01/18  
(9 Anlagen)

Freiburg i. Br., 13.12.2017

Unser Zeichen: 8613.1

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19  
79102 Freiburg i. Br.

## Planungsausschuss am 17.01.2018

### TOP 2 (öffentlich)

#### **Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2)**

hier: - Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gem. § 12 LplG und § 10 ROG  
zum zweiten Offenlage-Entwurf (Stand Juli 2017)  
- Empfehlung Satzungsbeschluss gem. § 12 Abs. 10 LplG

– *beschließend* –

### 1 **Beschlussvorschlag**

#### 1.1 Der Planungsausschuss beschließt in Kenntnis

- der in Anlagen 1 und 1a dargestellten zustimmenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zu dem am 06.07.2017 festgestellten zweiten Offenlage-Entwurf des Kapitels 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2), Anlage 1  
Anlage 1a
  - des Umweltberichts (Anlage 4) und Anlage 4
  - der Methodendokumentation zum Kapitel 4.2.1 Windenergie (Anlage 5) Anlage 5
- die in Anlagen 1 und 1a enthaltenen Abwägungsvorschläge.

1.2 Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung,

- die vom Planungsausschuss am 06.07.2017 (zum ersten Offenlage-Entwurf, Anlage 1 zu DS PIA 10/17) und
- die gemäß Ziff. 1.1 (zum zweiten Offenlage-Entwurf)

DS PIA 10/17

gefassten Abwägungsbeschlüsse über die zustimmenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zu billigen und sich diese zu eigen zu machen, sowie

- die als Anlage 2 beigefügten Plansätze des Kapitels 4.2.1 Windenergie samt Begründung und
- die als Anlage 3 beigefügte (Ergänzungen der seit 22.09.2017 rechtsgültigen) Raumnutzungskarte

Anlage 2

Anlage 3

als Satzung festzustellen.

1.3 Der Planungsausschuss bittet die Verbandsgeschäftsstelle, zu prüfen, ob und wann die Kulisse der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß Ziff. 1.2 um jene Gebiete ergänzt werden kann, in denen bislang noch keine abschließende Klärung der fachrechtlichen Zulässigkeit einer Windenergienutzung (z. B. in Landschaftsschutzgebieten, in Natura-2000-Gebieten oder aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen) erfolgt ist.

## 2 Anlass und Begründung

Die Erarbeitung des Regionalplankapitels 4.2.1 Windenergie wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein abgekoppelt und sollte in einem eigenständigen Verfahren fortgeschrieben werden (vgl. DS VVS 04/13, DS VVS 05/13, DS PIA 09/14). Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Kapitel 3.2) wurde mit Rücksicht auf die anfangs noch wenig verfestigten kommunalen Planungen zur Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplan-Gesamtfortschreibung auf jene Bereiche beschränkt, die aufgrund der geringen Windhöflichkeit oder zwingender Ausschlussgründe nicht für eine Windenergienutzung in Betracht kommen (vgl. DS PIA 01/16).

DS VVS 04/13  
DS VVS 05/13  
DS PIA 09/14

Mit dem vorliegenden Satzungs-Entwurf für das Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2) kann der am 08.12.2016 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossene und seit 22.09.2017 rechtsgültige Regionalplan der dritten Generation somit um die zwei fehlenden Bausteine komplettiert werden.

→ *Zur regionalpolitischen, planungsrechtlichen und verfahrensmäßigen Ausgangs- und Beschlusslage vgl. im Einzelnen DS PIA 10/17.*

DS PIA 10/17

→ *Zur planerischen Vorgehensweise sowie zu den Ausschluss- und Abwägungskriterien für die regionale Vorranggebietskulisse vgl. Anlage 5.*

Anlage 5

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 den (ersten) Offenlage-Entwurf für das Kapitel 4.2.1 Windenergie festgestellt und die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung eines Offenlage- und Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG und § 10 ROG beauftragt (DS PIA 09/14). Im Rahmen dieses ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens sind 345 Stellungnahmen mit zusammen über 700 Einzelanregungen eingegangen. Hierüber hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 06.07.2017 beraten und Abwägungsbeschlüsse über sämtliche Einzelanregungen gefasst. In gleicher Sitzung wurde auch die Einleitung eines erneuten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens für Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2) beschlossen (DS PIA 10/17). Zu dem zweiten Offenlage-Entwurf sind insgesamt rund 140 Stellungnahmen mit zusammen rund 310 Einzelanregungen eingegangen (vgl. im Einzelnen Ziff. 3 sowie Anlagen 1 und 1a).

DS PIA 09/14

DS PIA 10/17

Anlage 1  
Anlage 1a

→ *Zum Zweck jedes Offenlage- und Beteiligungsverfahrens, den Wesensmerkmalen der Abwägungsvorgänge sowie der Aufgabenstellung für die Gremien des Regionalverbands vgl. die umfassende Darstellung zur Regionalplan-Gesamtfortschreibung (DS PIA 01/16, Ziff. 3 und 4).*

DS PIA 01/16

### Zu Beschlussziff. 1.2

Analog der Regionalplan-Gesamtfortschreibung (vgl. DS PIA 12/16) wurden zum Satzungsbeschluss in der Begründung (Anlage 2) die „Zusammenfassende Erklärung“ sowie die „Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans“ ergänzt. Beide sind verpflichtende Bestandteile des Regionalplans (vgl. § 2a Abs. 6 LplG).

Anlage 2

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die als Anlage 3 beiliegende Raumnutzungskarte lediglich die mit dieser Teilfortschreibung zu ergänzenden gebietskonkreten Festlegungen zeigt. Eine konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte, welche sowohl die mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans seit 22.09.2017 rechtsgültigen Festlegungen (vgl. DS VVS 03/16, DS VVS 04/17) als auch die im Satzungs-Entwurf dieser Teilfortschreibung vorgesehenen Vorranggebiete enthält, kann auf der Webseite des Regionalverbands und auf der Sitzung des Planungsausschusses am 17.01.2017 eingesehen werden.

Anlage 3

DS VVS 03/16  
DS VVS 04/17

### *Zu Beschlussziff. 1.3*

Bereits zur Feststellung des zweiten Offenlage-Entwurfs hatte der Planungsausschuss beschlossen (vgl. DS PIA 10/17), dass über das vorliegende Planungsverfahren hinaus ergebnisoffen geprüft werden soll, ob und wann die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen um jene Bereiche in Landschaftsschutzgebieten ergänzt werden kann, für die eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt worden ist. Weiterhin müssen größere windhöfliche Bereiche in der Region Südlicher Oberrhein aufgrund der ungeklärten Möglichkeit einer Befreiung von bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen (oder einer Zonierung derselben) von der regionalplanerischen Vorranggebietsfestlegung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für weitere Gebiete, in denen die Überwindbarkeit weiterer naturschutzrechtlich zwingender Hürden (wie artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände) ungewiss ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, diese Gebiete auch weiterhin zu betrachten, um zu gegebener Zeit über eine Aufnahme in den Regionalplan entscheiden zu können.

DS PIA 10/17

## **3 Ergebnisse des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens**

Der Entwurf der Teilfortschreibung wurde Mitte Juli 2017 veröffentlicht und ab dem 24.07.2017 öffentlich ausgelegt. Die formale Frist zur Rückmeldung war für die Öffentlichkeit der 31.08.2017, für die Träger öffentlicher Belange der 20.10.2017. Anlage 1 stellt alle bis Anfang Dezember 2017 eingegangenen Einzelanregungen sowie die von der Verbandsgeschäftsstelle erarbeiteten Abwägungsvorschläge dar.

Anlage 1

In Anlage 1a erfolgt Selbiges für die Stellungnahmen der Landesministerien, des Landesamts für Denkmalpflege sowie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach im Breisgau und Simonswald. Diese Rückmeldungen sind erst während der redaktionellen Fertigstellung der vorliegenden Sitzungsunterlagen im Dezember 2017 in der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen. Nach deren Durchsicht und entsprechend der kurzfristig erarbeiteten Abwägungsvorschläge ergeben sich daraus keine Konsequenzen für die planerischen Festlegungen. Vielmehr werden die Vorgehensweise und das Ergebnis der vorgelegten Planung aus raumordnerischer, denkmalpflegerischer, umwelt- und energiepolitischer Sicht bestätigt. Die am Tag des Posteingangs dieser Stellungnahmen bereits fertiggestellten Anlagen 2, 3, 6, 7a und 7b haben insofern weiter Bestand. Der Umweltbericht und die Methodendokumentation zum Kapitel 4.2.1 Windenergie (Anlagen 4 und 5) konnten kurzfristig an die begründeten Hinweise des Wirtschafts- bzw. des Umweltministeriums angepasst werden.

Anlage 1a

Zum zweiten Offenlage-Entwurf des Kapitels 4.2.1 Windenergie sind somit insgesamt rund 290 Einzelanregungen eingegangen – darunter lediglich 12 Anregungen direkt von Bürgerinnen und Bürgern. (Zum Vergleich: Im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens wurden über 700 Einzelanregungen vorgebracht, darunter rund 150 von Privatpersonen.) Ausschließlich auf die ergänzend vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2) beziehen sich insgesamt 24 Einzeläußerungen, darunter lediglich zwei kritische Rückmeldungen.

### 3.1 Kapitel 4.2.1 Windenergie

#### *Plansätze, Begründung, Methodendokumentation*

Zu den formulierten Plansätzen sowie der Begründung der Festlegungen gab es im Rahmen des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens keine relevanten Hinweise. Nennenswerte, über redaktionelle Anpassungen hinausgehende Änderungen sind daher bei den textlichen Festlegungen nicht erforderlich (vgl. Anlage 2).

Anlage 2

Gleiches gilt im Hinblick auf die Ausgestaltung, Anwendung und Dokumentation der Vorgehensweise zur Abgrenzung der Vorranggebiete (vgl. Methodendokumentation, Anlage 5). Hervorzuheben ist, dass nun mehr auch für die Höhere Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21) „die Standortauswahlmethodik sowie die verwendeten Auswahl- und Abwägungskriterien [...] grundsätzlich nicht zu beanstanden“ sind sowie im Speziellen „das Abwägungskriterium ‚Überlastungsschutz‘ [...] nachvollziehbar und vertretbar“ erscheint.

Anlage 5

#### *Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen*

Mit einer Ausnahme (Gschasikopf auf Gemarkung Elzach, s. u.) wurden zu keinem der im zweiten Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete fachliche Anregungen oder Bedenken seitens der Städte und Gemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit vorgebracht, anhand derer nach eingehender Prüfung ein Ausschluss begründet werden kann.

Aus dem zweiten Offenlage-Entwurf nicht in den Satzungs-Entwurf übernommen werden kann das (erst nach dem ersten Offenlage und Beteiligungsverfahren neuaufgenommene) Gebiet Nr. 62 - Gschasikopf. Dieses über 200 ha große Vorranggebiet muss aufgrund zwischenzeitlich konkretisierter artenschutzrechtlicher Befunde der Höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 55 und 56), wodurch eine Windenergienutzung in diesem Bereich aus naturschutzrechtlich zwingenden Gesichtspunkten nicht in Betracht kommt, vollständig entfallen. Weitere Änderungen an der Gebietskulisse sind gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf nicht erforderlich.

➔ *Zur Lage und Abgrenzung der einzelnen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vgl. Anlage 6.*

Anlage 6

Trotz intensiv geführter Abstimmungsgespräche mit den Belegenheitsgemeinden werden die folgenden im Satzungs-Entwurf enthaltene Vorrangge-

biete von kommunaler Seite (teilweise) abgelehnt. Die wirtschaftliche Eignung und relative Konfliktarmut dieser Gebiete hat sich gleichwohl bestätigt:

- Nr. 7 - Braunberg: Von Seiten der beiden Belegenheitsgemeinden, Oppenau und Bad Peterstal-Griesbach, wird das Gebiet weiterhin abgelehnt. Gegenüber den Stellungnahmen vom Frühjahr 2017 sind jedoch keine neuen oder fundierteren Begründungen vorgebracht worden.
- Nr. 10 - Geigenköpfe/Schnaigbühl: Seitens der beiden Belegenheitsgemeinden, Hohberg und Friesenheim, wird das Gebiet in Gänze abgelehnt. Nach Klärung der artenschutzrechtlichen Problematik mit der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde verbleiben keine Anhaltspunkte, die den Entfall des Gebiets rechtfertigen könnten.
- Nr. 23 - Kambacher Eck/Katzenstein: Eine kleine Teilfläche wird seitens der Belegenheitsgemeinde Biberach erstmals abgelehnt. Seitens der weiteren Belegenheitsgemeinden dieses Vorranggebiets, Schuttertal und Steinach, wird diese Ablehnung nicht geteilt.
- Nr. 52 - Maisstollen/Lattfelsen: Die Gemeinde Münstertal lehnt das Gebiet erstmals gänzlich ab. Seitens der Gemeinde Ehrenkirchen wird diese Ablehnung nicht geteilt.
- Nr. 56 - Rammelsbacher Eck/Riesterkopf: Die Gemeinde Münstertal lehnt das Gebiet erstmals gänzlich ab. Seitens der Stadt Staufen wird diese Ablehnung nicht geteilt.

Das Umweltministerium weist im Hinblick auf das weitere Planungs- bzw. Beschlussverfahren darauf hin, „dass für jedes einzelne Gebiet tragfähig dargestellt und dokumentiert wird, falls es nicht weiterverfolgt werden sollte“. Ferner sollten „um einen angemessenen regionalplanerischen Beitrag zum landesweiten Ausbauziel für die Windenergie sowie zum Klimaschutz leisten zu können, [...] weitere Spielräume/Potenziale für die Windenergie geprüft und wenn möglich ausgeschöpft werden“.

Sämtliche im Rahmen des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Vorschläge zur Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete wurden geprüft. Keines der vorgeschlagenen Gebiete ist (zumindest derzeit, vgl. Beschlussziff. 1.3) für eine regionalplanerische Festlegung geeignet.

### **3.2 Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege**

Speziell zu der Ergänzungskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, mit der die im Wesentlichen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans erfolgte Festlegung dieses Planelements zum Abschluss gebracht werden kann, ging nur eine vergleichsweise geringe Anzahl von Äußerungen ein. Der weitaus überwiegende der hierauf bezogenen Äußerungen umfasste eine explizite Zustimmung zu den Vorranggebieten bzw. eine Kenntnisaufnahme.

Das Wirtschaftsministerium (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) hält die Vorranggebietskulisse für fachlich begründet und im Hinblick auf die Abstimmung mit kommunalen Windenergieplanungen für nachvollziehbar. Die damit erfolgende Komplettierung dieses Planelements für die Gesamtregion wird ausdrücklich begrüßt.

Wie nach den erfolgten Vorabstimmungen zu erwarten war, umfassen auch die Äußerungen der Belegenheitsgemeinden nahezu vollständig Zustimmungen. Lediglich die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschweil äußerte sich im Hinblick auf eine mittelfristige forstwirtschaftliche Nutzung (in 20 Jahren) kritisch zur Einbeziehung von Altbuchenbestände in die Vorranggebiete s215b und s219b auf Gemarkung Ehrenkirchen. Angesichts des 15-jährigen Planungszeitraums des Regionalplanung und der Tatsache, dass durch die Vorranggebietsfestlegungen keine Beschränkung der forstlichen Nutzung erfolgt, ergibt sich hieraus kein Erfordernis zur Änderung des Planentwurfs.

Die Untere Forstbehörde im Landratsamt Ortenaukreis lehnt die in Waldgebieten im Ortenaukreis gelegenen Vorranggebiete in der vorliegenden Form ab, da eine Beteiligung der Waldeigentümer und Forstverwaltung nicht erfolgt sei. Diese Forderung ist unbegründet, da ihr – was die Beteiligung der Forstwirtschaft anbetrifft – bereits außerhalb des förmlichen Verfahrens Rechnung getragen wurde. Was eine über das förmliche Offenlageverfahren hinausgehende Beteiligung der Grundeigentümer anbetrifft, ist dies im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung weder rechtlich und sachlich erforderlich noch leistbar.

Eine Äußerung eines Privaten zielt auf den Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebiets s175 (Waldkomplex Kybfelsen) zugunsten der Festlegung eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ab. Dies kommt aber aus zwingenden Rechtsgründen (Landschaftsschutzgebiet ohne Befreiungs- oder Zonierungsmöglichkeit) nicht in Betracht.

Anregungen zur Vergrößerung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege wurden nicht vorgebracht. Aus dem Offenlage- und Beteiligungsverfahren ergibt sich somit kein Erfordernis, Änderungen an der Vorranggebietskulisse vorzunehmen.

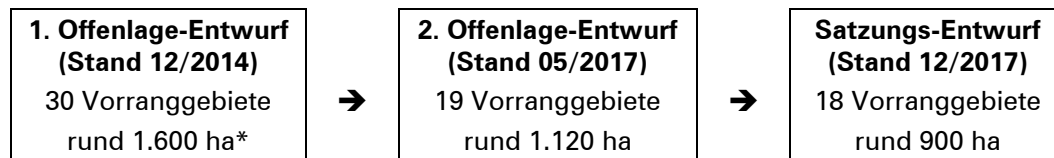
→ *Zur Lage, Abgrenzung und den wertgebenden Merkmalen der einzelnen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vgl. Anlagen 7a und 7b.*

Anlage 7a  
Anlage 7b

### 3.3 Zusammenfassung

Nachdem sich Anzahl und Größe der vorgesehenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung gegenüber dem ersten Offenlage-Entwurf deutlich reduziert haben, konnte mit dem am 06.07.2017 beschlossenen zweiten Offenlage-Entwurf eine auffallend hohe Zustimmung erreicht werden. Auch von der weit überwiegenden Zahl der kommunalen Planungsträger wird der Planentwurf befürwortet.

Zwar muss das Gebiet Nr. 62 - Gschasikopf vollständig entfallen (vgl. oben), darüber hinaus sind jedoch keine Rücknahmen an den Vorranggebieten (auch nicht von Teilflächen) erforderlich. Somit haben sich im Vergleich zum ersten und zum zweiten Offenlage-Entwurf des Kapitels 4.2.1 Windenergie (Stand Dezember 2014 bzw. Juli 2017) Anzahl und Gesamtfläche der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wie folgt verändert:



\* zzgl. der vorläufig zurückgestellten Bereiche mit einer Flächenkulisse von rund 1.050 ha

*Übersichtskarte: Im Satzungs-Entwurf (Anlage 3) enthaltene Vorranggebiete*

